Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/859

25. 06. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 [2]), bestimmt in Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2, daß der Mitgliedstaat, der über die Nichtanwendung des Artikels 30 der gleichen Verordnung entschieden hat, spätestens am 30. Juni für das laufende Zuckerwirtschaftsjahr die für die betreffende Fabrik oder das betreffende Unternehmen geltende Höchstquote festsetzt.

Die während mehrerer Zuckerwirtschaftsjahre gewonnene Erfahrung hat gezeigt, daß der am Ende des Wirtschaftsjahres liegende Zeitpunkt des 30. Juni zu spät war und Schwierigkeiten hervorrief. Um diese Schwierigkeiten abzustellen und gleichzeitig der Marktverwaltung bessere Bedingungen zu sichern, ist es erforderlich, diesen Zeitpunkt näher an den Beginn des Wirtschaftsjahres zu verlegen und in diesem Sinne die betreffende Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden die Worte „spätestens am 30. Juni" durch die Worte „spätestens am 31. Januar" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 20. April 1973, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 20/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.